

LANDKREIS PRIGNITZ

Der Landrat



**Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz
nach § 28 Absatz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 121 Absatz 2 Nr.
2 BbgKVerf
zum
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen**

**Die für den Landkreis Prignitz am 29.09.2022 erlassene o.g. Allgemeinverfügung
wird zum 13.02.2023 aufgehoben.**

Begründung

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist in den letzten Monaten deutlich gesunken. Dadurch ist eine Aufhebung sämtlicher Absonderungs- und Isolationsmaßnahmen und damit eine Aufhebung der im Landkreis Prignitz derzeit bis zum 31.03.2023 geltenden Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen gerechtfertigt.

Es gilt weiterhin, wer Symptome hat, sollte zu Hause bleiben. Medizinische und pflegerische Einrichtungen halten ein Hygienekonzept bzw. Hygienepläne vor, welche auch bei SARS-CoV-2 Anwendung finden. Somit können diese Einrichtungen infektions-präventive Maßnahmen selbst festlegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Prignitz, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg einzulegen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Perleberg, den 8. Januar 2023

gez.
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz